



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling vom 11. Mai 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angegeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einem Dienstverhältnis bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. R & N.

Sie beantragte in ihrer Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2010 den Abzug der Kosten für eine Notebook-Tasche (28,56 €), für den Besuch eines Diplomlehrganges zum internen systemischen Coach (2.280,00 €) sowie die Ausgaben für mit diesem Lehrgang in Zusammenhang stehender Fachliteratur (104,51 €) als Werbungskosten.

Auf Ergänzungsersuchen des Finanzamtes vom 30. März 2011 wurden von der Berufungswerberin die geltend gemachten Aufwendungen belegmäßig nachgewiesen. Die Berufungs-

werberin teilte dem Finanzamt zudem mit, bei den Fortbildungskosten handle es sich um eine Coaching - Ausbildung, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beraterin / IT-Konsultantin täglich (zB im Rahmen der Mitarbeiterführung, der Verhandlung mit Klienten, der Angebots erstellung, der Marktbearbeitung und bei der Führung von Interviews mit Klienten) benötige. Vom Arbeitgeber seien hierfür keine steuerfreien Ersätze geleistet worden.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2011 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für 2010 ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Fortbildungskosten fest. Es führte in der Begründung aus, die Aufwendungen betreffend Coaching stellten keine Werbungskosten dar, da sie nicht berufsspezifisch seien. Das dadurch vermittelte Wissen sei in verschiedenen beruflichen Bereichen und auch im privaten Lebensbereich anwendbar. Die Aufwendungen für die Notebook-Tasche (28,56 €) seien durch den Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 132,00 € abgegolten.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 vom 11. Mai 2011 er hob die Berufungsberberin Berufung mit folgender Begründung:

Bei den beantragten Werbungskosten handle es sich um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Fortbildung zum internen Coach angefallen seien.

Wesentliche Inhalte des Lehrganges seien Coaching - Konzepte für Personalentwicklung und – führung sowie die Einführung in das Teamcoaching inklusive der dafür erforderlichen Tools gewesen. Sie habe diese Fortbildung gewählt, da sie eine Beförderung zum Senior Manager anstrebe und diese Position mit einer erweiterten Mitarbeiter- und Projektverantwortung zusammenhänge.

Diese Fortbildung gäbe ihr eine gute zusätzliche Basis für die angestrebte Position. Weiters könne sie durch das erworbene Know-How neue Ansätze in das Unternehmen, insbesondere in die Mitarbeiterführung, einbringen und sich dadurch nicht zuletzt auch entsprechend positionieren.

Letzte Woche sei ihr von ihrem Arbeitgeber mitgeteilt worden, dass die von ihr angestrebte Beförderung zum Senior Manager für Herbst 2011 vorgesehen sei, womit auch höhere Bezüge verbunden seien.

Sie ersuche daher, die Kosten für die Fortbildung zum internen Coach als Werbungskosten anzuerkennen und die Einkommensteuer für 2010 erklärungsgemäß zu veranlagen.

Der Berufung war folgende Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. R & N an das Finanzamt angeschlossen:

"Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau Mag. M hat im Jahr 2010/2011 eine Fortbildung zum internen Relationalen Coach besucht.

Wir dürfen bestätigen, dass Frau Mag. M das im Rahmen dieser Weiterbildung erworbene Wissen in ihrer täglichen Arbeit, insbesondere bei der Führung ihres Teams sowie bei der Tätigkeit als Projektmanager einsetzt.

Darüber hinaus haben die Erlangung dieses Know-Hows und die Art und Weise wie Frau Mag. M dieses Wissen in unser Unternehmen einbringt wesentlich zu der für Herbst 2011 angedachten Beförderung zum Senior Manager bei R & N beigetragen.

Mit freundlichen Grüßen

R & N

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H."

Aus der von der Berufungswerberin vorgelegten Broschüre über den "Diplomlehrgang zum internen Relationalen Coach" ergibt sich hinsichtlich des Inhaltes des Lehrganges und der durch den Lehrgang zu erlangenden Kenntnisse Folgendes:

Die Themen und was Sie danach können

<p>Seminar 1 (2 Tage) Der Relationale Coaching-Ansatz für interne Coaches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Herausforderungen für interne Coaches – und wie Sie diese bravurös meistern • Coaching-Ansatzpunkte am Relationsmodell • Der Relationale „Beratung ohne Ratschlag“-Ablauf in der Praxis • Erste Coaching-Übungen mit den Relationalen Coaching-Tools: Zielfokussierung; Virtueller Experte; Handlungsmuster-Unterbrechung; Pyramide der Perspektiven • Expertenerfahrungen für die ersten Schritte in der Praxis <p>Danach führen Sie bereits erste Coachinggespräche in Ihrem Berufsumfeld.</p>	<p>Seminar 2 (2 Tage) Relationale Fragen gezielt einsetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relationale Fragetechniken mit Rahmen-, Prämissen- bzw. Perspektivenfokus kennen- und gezielt einsetzen lernen • Verdecktes Coaching als Kompetenzvorteil im internen Coaching erfolgreich nutzen • Limitierte Zeit als Chance sehen: Mit nur einer Frage punktgenau coachen • Verschiedene Fragearten Relational neu herleiten und in der Praxis gezielt anwenden <p>Danach setzen Sie gezielt unterschiedliche Fragearten im (Coaching-) Gespräch ein, um Ihrem Gegenüber zu eigenen Antworten zu verhelfen.</p>	<p>Seminar 3 (2 Tage) Coaching-Konzepte für PE, Führung & Selbstreflexion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hot Shot Coaching: In 15 Minuten entscheidende Erfolge im Coaching erzielen • Relationales Konflikt-Coaching: Konflikte bearbeiten – mit nur einem der „Kontrahenten“ • Coaching als Führungskraft und die Praxis des Mentoring aus Relationaler Sicht • Mit Relationalen Selbst-coaching- Tools eigene Themen gezielt bearbeiten: Energy Flow, Future Beaming, Vorgesetzten-Ratschlag und andere Tools <p>Danach haben Sie die nötigen Instrumente in der Hand, um Coaching in der Führung bzw. Personalentwicklung täglich erfolgreich einzusetzen.</p>
<p>Seminar 4 (2 Tage) Kreative Relationale Tools für den internen Kontext</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der „virtuelle Experte“ • „Rollenwechsel-Coaching“ zur Erweiterung der Perspektive bei wichtigen Vorhaben und Entscheidungen • „Personifizierung von chronischen Problemen“ zur Meisterung schwieriger chronischer Krankheitsfälle im Arbeitsalltag • Unterschiedliche Perspektiven eigener innerer Stimmen ins Coaching-Gespräch mit einbeziehen. • Symbolisierungen mit Alltagsgegenständen zur Klärung und Bearbeitung komplexer Verflechtungen <p>Danach können Sie spielerisch Leichtigkeit in anspruchsvolle Gesprächssituationen bringen.</p>	<p>Seminar 5 (2 Tage) Einführung in Relationales Teamcoaching</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typische interne Teamcoaching-Situationen im Überblick • Die Erarbeitung von Ansatzpunkten in Teamsituationen als Coach • Meilensteine Relationalen Teamcoachings im beruflichen Alltag – und wie sie optimal genutzt werden können • Eine Auswahl Relationaler Teamcoaching-Instrumente für die interne Praxis: 1-Minuten-Fragebogen, Beziehungslandkarte, LOB, Erarbeitung der Relationalen Teamidentität, Relationale Tools für das lernende Team <p>Danach können Sie Ihre Coaching-Expertise auch in anstehenden Teamsituationen professionell anwenden.</p>	<p>Seminar 6 (2 Tage) Mein Job als interner Coach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das persönliche Coaching-Angebot gestalten: Wie definiere ich mich, meine Leistung? • Coaching-Vermarktung intern: Wer sind meine Kunden? Wie kann ich meinen Job professionell gestalten? • Coaching-Controlling: Entlang eigener Qualitätskriterien kontinuierlich „wachsen“ <p>Danach verfügen Sie über eine klar definierte Coaching-Leistung, die zu Ihnen, Ihren Aufgaben und Ihrem Unternehmen passt.</p>

In der Broschüre ist folgender Teilnehmerkreis angeführt:

HR-Experten, Führungskräfte, Teamleiter, Personalleiter, interne Berater, Kommunikations-experten, Betriebsräte, Product Manager, Vertriebs- und Marketingverantwortliche, ...

Die Teilnehmerzahl beträgt laut Broschüre 10 bis 16 Personen.

Am 31. August 2011 übermittelte die Berufungswerberin dem Finanzamt ein Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. R & N, in welchem diese die Beförderung der Berufungswerberin zum Senior Manager per 1. Oktober 2011 bestätigt. In dem betreffenden Schreiben wird weiters ausgeführt, dass das monatliche Bruttogehalt der Berufungswerberin von bisher 4.350 € per 1. Oktober 2011 auf 5.000 € angehoben wird.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einführung der Z 10 in die Bestimmung des [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. September 2005, 2003/14/0090, zu dieser auch im Berufungsfall maßgebenden Rechtslage ausgesprochen, dass nunmehr "*solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort-)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Von einer begünstigten Bildungsmaßnahme wird somit jedenfalls dann zu sprechen sein, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können*".

Diese Auffassung hat der VwGH auch in seinem zu dieser Rechtslage ergangenen Erkenntnis vom 3. November 2005, 2003/15/0064, bestätigt. Unter Hinweis auf die zur Regierungsvorlage (1766 BlgNr XX. GP, 37) ergangenen Erläuterungen wird darin weiter ausgeführt, dass nur jene Bildungsmaßnahmen (nach wie vor) nicht abzugsfähig sein sollten, die allgemein bildenden Charakter haben (zB AHS-Matura) sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, etc.).

Wesentliche Inhalte der gegenständlichen Coaching - Ausbildung waren unter anderem Coaching - Konzepte für Personalentwicklung und -föhrung sowie eine Einführung in das Teamcoaching. Der Berufungswerberin wurden dadurch Kenntnisse vermittelt, die für ihre Tätigkeit als Beraterin / IT-Konsultantin (im Rahmen der Mitarbeiterführung, der Verhandlung mit Klienten sowie bei der Tätigkeit als Projektmanagerin) von Nutzen waren. Die Berufungswerberin hat mit der gegenständlichen Fortbildungsmaßnahme aber auch den beruflichen Aufstieg in eine mit einer erweiterten Mitarbeiter- und Projektverantwortung verbundene Position angestrebt. Letzteres mit Erfolg, weil die Berufungswerberin laut Bestätigung des Arbeitgebers per 1. Oktober 2011 zum "Senior Manager" befördert wurde, womit eine Erhöhung ihres monatlichen Bruttogehaltes von bisher 4.350 € auf 5.000 € verbunden war.

Da somit die der Berufungswerberin im Rahmen der Coaching - Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Beruf von Nutzen sind bzw. bei ihrer Tätigkeit verwertet werden können, sind die damit verbundenen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig (vgl. auch UFS 27.1.2009, RV/0330-G/08; UFS 20.6.2012, RV/0729-W/12).

Der angefochtene Bescheid wird daher insoweit abgeändert, als Werbungskosten in Höhe von 2.413,07 € (Lehrgangskosten 2.280,00 €, Fachliteratur 104,51 €, Notebook-Tasche 28,56 €) in Abzug gebracht werden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 21. Juni 2013